

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

anderen deutschen Gauen bereits fertig geformt; wiederholt war es dabei zu den heftigsten und erbittertsten Kämpfen zwischen Stadtherrn und Bürgern gekommen. Spätere Ausläufer dieser Gegenläufe lernten wir ja bei Passau und Salzburg kennen. Da aber nach 1200 der Begriff Stadt seiner Vollendung nahe war, brachten die Wittelsbacher in ihren Städten bereits fertige Gebilde auf den Plan. Die Bürger mußten sich ihre Rechte nicht mehr mit dem Schwerte erkaufen, sondern erhielten hintereinander oft zahlreiche Privilegien, die sich bald zu Stadtrechten verdichteten. Dieser Umstand war wohl eine der Hauptursachen, daß die Stadtherrschaft des Herzogs wenig umstritten war. Es versuchte auch keine Stadt am Inn ernstlich, die Wittelsbacher als Stadtherren zu verdrängen. Die bayrischen Herzoge waren meist sogar die größten Gönner der Städte und deshalb bei den Bürgern sehr beliebt.

Nicht so ganz reibungslos wurde die Herrschaft der Salzburger Fürsten ertragen. Mit Reichenhall z. B. stand der Erzbischof mehrmals in heftigster Fehde und verlor durch seinen Gewaltstreich vom Jahre 1196 die Stadt an die Wittelsbacher.

Laufen war wohl neben Salzburg die älteste Stadt des geistlichen Fürstentums. Im Jahre 1141 wird ein Heinrich als Wechselr und Stadtrichter von Laufen genannt. 20 Jahre später beweisen uns Laufener Denare das Vorhandensein einer Münze. Zwischen 1040 und 60 wird Laufen urkundlich als urbs bezeichnet.

Tittmoning wurde im Jahre 1234 als Stadt gegründet und erhielt das Stadtrecht Laufens.

Mühlendorf war rings von den Landen der Wittelsbacher eingeschlossen. Die Herrschaft über die Stadt hatte der Erzbischof nie ganz in seiner Hand. Die höhere Gerichtsbarkeit hatten anfangs die Grafen von Kraiburg, später die Wittelsbacher in ihren Händen.

Aus dem 14. Jahrhundert sind uns von Mühlendorf Stadtsiegel und ein Stadtrecht erhalten.

Für die Wittelsbacherstädte, zu denen wir mit einigem Vorbehalt auch Burghausen und Wasserburg rechnen, wurden zwei Stadtrechte von ganz besonderer Bedeutung: für die niederbayrischen Städte das Landshuter, für die oberbayrischen das Münchener Stadtrecht

Vom Landshuter wurde das älteste, uns von Burghausen erhaltene Stadtrecht aus dem Jahre 1307 stark beeinflusst.

Mit letzterem stehen wieder Detting, Schärding, Traunstein und Braunau in engstem Zusammenhang. Das älteste von Wasserburg bekannte Stadtrecht ist wieder nur eine Uebertragung des in München geltenden Rechtes. In den Städten des heute tirolischen Innthales wechseln die Stadtrechte von München und Landshut mit der Landeszugehörigkeit.

Im allgemeinen ist der Entwicklungsgang in der Ausbildung der Stadtherrschaft der Wittelsbacher folgender: Die höhere Gerichtsbarkeit bleibt in den Händen des Herzogs. Sein Stellvertreter